

Die Besoldung und Versorgung der Beamten der Bayer. Landespolizei

Bis zum Jahre 1923 wurden die Angehörigen der Landespolizei entsprechend der Besoldungsordnung der Reichswehr eingruppiert. Die Offiziere wurden entsprechend ihrem Rang wie die Reichswehroffiziere besoldet. Bei den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes entsprach der Hilfswachtmeister den Unteroffizieren, der Rottwachtmeister dem Feldwebel und die Ober- und Hauptwachtmeister dem Oberfeldwebel.

Im Jahre 1923 erfolgte die Eingliederung in die Besoldungsgruppe A für Beamte. Die Beamten bezogen folgende Grundgehälter:

		Monatl. Grundgehalt	Orts- zuschlag
Hilfswachtmeister	A I	94,0 - 131,5	10,0 - 25,0
Unterswachtmeister	II	102,0 - 169,5	10,0 - 25,0
Rottmeister	III	115,5 - 159,5	10,0 - 25,0
Wachtmeister	IV	115,5 - 159,5	16,0 - 40,5
Ober- u. Hauptwachtmstr.	V	133,4 - 183,0	16,0 - 40,5
Kommissär	VI	161,0 - 235,0	22,0 - 55,0
Oberkommissär	VII	183,0 - 270,0	22,0 - 55,0
Leutnant	V	133,5 - 183,0	30,0 - 72,5
Oberleutnant	VI	161,5 - 235,0	30,0 - 72,5
Oberleutnant, Assistenz- ärzte, Veterinär	VIII	204,33 - 298,0	30,0 - 72,5
Oberarzt u. Oberveterinär	IX	270,5 - 391,5	30,0 - 72,5
Hauptmann	IX	204,5 - 342,0	30,0 - 72,5
Hauptmann, Medizinalrat	X	342,0 - 507,0	30,0 - 72,5
Major	XI	342,0 - 507,0	52,0 - 125,0
Oberstleutnant	XII	397,0 - 672,0	52,0 - 125,0
Oberst	XIII	589,5 - 892,0	52,0 - 125,0
Oberst als Chef des Landespolizeiamtes	B 2	1200 Mark	200 Mark

Des weiteren gab es Funktions- und Kinderzulagen. Das Kindergeld lag zwischen zehn Mark für das erste und 25 Mark für das fünfte und die folgenden Kinder.

Im Jahre 1927 war eine Besoldungsreform, bei der die Beamten der Landespolizei wieder in die Besoldungsordnung C für Reichswehroffiziere überführt wurden. Nunmehr galt folgende Besoldungsregelung:

		Monatl. Grundgehalt	Ortszuschlag
Hilfswachtmeister	C 22	65,0 - 77,0	VII 13,0 - 33,5
Unterswachtmeister	20	117,5	VII 13,0 - 33,5
Rottmeister	18	160,0	VII 13,0 - 33,5
Wachtmeister	16	195,0	VI 21,5 - 53,0
Oberswachtmeister	15	200,0	VI 21,5 - 53,0
Hauptwachtmeister	15	200,0	V 29,0 - 72,0
Kommissär	14	166,0 - 292,0	V 29,0 - 72,0
Oberkommissär	12	192,0 - 350,0	ab 6. DA-Stufe 39,5 - 96,0
Arzt und Veterinär	9	283,0 - 350,0	39,5 - 96,0
Leutnant	8	200,0 - 350,0	29,0 - 72,0
Oberleutnant	8	200,0 - 350,0	ab 4. DA-Stufe 39,5 - 96,0
Hauptmann	7	400,0 - 575,0	39,5 - 96,0
Hauptmann ab 2. DA-Stufe			
Stabsärzte u. Stabsveterinär	7	400,0 - 575,0	III 60,0 - 160,0
Majore, Oberstabsärzte und Oberstabsveterinär	6	642,0 - 700,0	III 60,0 - 160,0
Oberstleutnant			
Oberfeldärzte u. -veterinäre	5	808,33	III 60,0 - 160,0
Oberst	4	1050,0	II 75,0 - 200,0
Oberst als Chef des Landespolizeiamtes	3	1333,33	II 200,0

Im Jahre 1932 erfolgte dann wieder die Rückgliederung in die Besoldungsordnung A.

Bei der Versorgung der Beamten ging man davon aus, daß der Dienst in der Landespolizei kein Lebensberuf ist, sondern daß insbesondere die Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes, soweit sie nicht in den Einzelvollzugsdienst übernommen wurden, nach einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren ausschieden. Eine klare Regelung kam erst mit dem Landespolizeigesetz vom 26. 8. 1922. Mit diesem Gesetz erfolgte eine Gleichstellung in wirtschaftlicher Hinsicht (Besoldung und Versorgung) mit der Reichswehr. In dem Gesetz wurde auch festgelegt, daß die (einfachen und mittleren) Beamten grundsätzlich nach einer Dienstzeit von zwölf Jahren aus der Landespolizei ausschieden. Zur Erleichterung des Übergangs in einen handwerklichen Beruf oder des Übertritts

347

als Beamter in den öffentlichen Dienst wurde den Betroffenen eine weitgehende Versorgung gewährt. Der Ausscheidende erhielt den Polizeiversorgungsschein und damit das Anrecht auf Einweisung in eine den Versorgungsanwärtern vorbehaltene Beamtenstelle. Beamte, die auf den Versorgungsschein verzichteten, erhielten eine einmalige Geldentschädigung und - je nach Länge der Dienstzeit - auf die Dauer von ein bis drei Jahren ein Übergangsgeld. Entschädigung und Übergangsgeld konnten auch in einer Summe ausgezahlt werden. Nach fünf bis sechs Dienstjahren war auch der Übertritt zur Gendarmerie oder zur Schutzpolizei möglich.

Die Offiziere der Landespolizei waren zwar Lebenszeitbeamte, mußten aber, soweit sie nicht in den Gendarmerie- oder Schutzpolizeidienst übertreten konnten, vorzeitig in den Ruhestand gehen. Staatsbeamte wurden mit Vollendung des 65. Lebensjahres pensioniert. Dagegen mußten bei der Lan-